



Vorlage Nr.: 50/112

21.11.2006

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	23.11.2006	4
Kreisausschuss	FBL B	11.12.2006	19
Kreistag	FBL B	18.12.2006	20

Änderung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird in der als Anlage beigefügten Fassung neu erlassen, die bisher geltende Fassung tritt außer Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende Anfang 2005 eine Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Heranziehungssatzung) erlassen. Diese Satzung enthielt die notwendigen Regelungen, um die kreisangehörigen Städte zur Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II innerhalb der zusammen mit Agentur für Arbeit gebildeten Arbeitsgemeinschaft heranzuziehen.

Inzwischen hat es Fortentwicklungen im Recht gegeben; darüber hinaus liegen jetzt fast zwei Jahre praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung des SGB II und der Heranziehungssatzung vor, die einige Änderungen der Satzung erforderlich machen. Gegenüber der ursprünglichen Fassung sind folgende Ergänzungen vorgenommen worden:

§ 3 Abs. 2 der Satzung:

Der Kreis Recklinghausen ist seit dem 1.4.2006 zuständiger Träger für die Sicherung des Wohnraumes für einen erweiterten Personenkreis von Empfängern von Leistungen nach SGB II durch Übernahme von Miet- und Energieschulden. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Aufgaben durch Leistungen der Sozialhilfe (SGB XII) erbracht. Diese Aufgabe ist grundsätzlich aufgrund des ARGE-Vertrages auf die Vestische Arbeit übertragen. In Abstimmung zwischen dem Kreis Recklinghausen, der Vesti-

Amt Fachdienst	Amtsleiter/in Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
FD 50	gez. Becker	gez. Schlathölter	gez. i. V. Kretschmann	gez. Welt
		gez. Dr. Haardt		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

schen Arbeit und den kreisangehörigen Städte soll die Aufgabe im Wege der Übertragung von der Vestischen Arbeit auf die kreisangehörigen Städte durch deren Wohnungsnotfachstellen wahrgenommen werden, sofern die Städte solche Fachstellen vorhalten. Die Wohnungsnotfachstellen befassen sich dann mit allen Fällen drohenden Wohnungsverlustes, sowohl aufgrund SGB XII als auch SGB II. So wird eine einwandfreie Hilfe für die Betroffenen von bereits länger existierenden Fachstellen gewährleistet. Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von unterschiedlichen Personengruppen wird vermieden. Der Personal- und Sachaufwand für die Fälle nach SGB II werden den Städten von der Vestischen Arbeit erstattet. Die neue Regelung des § 3 Abs. 2 der Heranziehungssatzung schafft hierfür die Grundlage und verhindert eine Übertragung der Aufgaben an Dritte.

§ 3 Abs. 3 der Satzung:

Die Vorschrift wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass der Landrat / die Landrätin berechtigt ist, sich einen Überblick über die Art und Weise der Aufgabenerledigung durch eine fachaufsichtliche Nachschau zu verschaffen.

§ 4 Abs. 2 der Satzung:

Es wird klarstellend geregelt, dass der Kreis Recklinghausen Widerspruchsbehörde in den Fällen ist, in denen die Aufgaben nach § 22 Abs. 5 SGB II durch Fachstellen der kreisangehörigen Städte wahrgenommen werden.